

Förderverein der Chorwerkstatt Schöneberg e.V.

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Chorwerkstatt Schöneberg“ und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Selbstlosigkeit, Neutralität

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung und Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Kunst und Kultur durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (u.a. der Chorwerkstatt Schöneberg als Kurs der staatliche Leo-Kestenberg Musikschule des Bezirks Tempelhof-Schöneberg von Berlin)
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung
 - der Chorwerkstatt Schöneberg im ideellen und finanziellen Sinne,
 - der stimmlichen Weiterbildung der Chormitglieder,
 - der Organisation von Sonderproben, Chorlagern und Auftritten,
 - Honorierung eines Chorleiters,
 - der Teilnahme aller Chormitglieder an den obengenannten Veranstaltungen,
 - der Ausstattung des Chores,
 - Vorbereitung, Durchführung und öffentlichkeitswirksamen Arbeit von/für musikalischen Aufführungen unter Berücksichtigung der Förderung und Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges sowie durch
 - Akquirierung von Spenden
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss, Fördermitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Beschluss: 27.06.2015

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit mit Wirkung zum Ende des Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt und/oder
 - Beitragsrückstände in Höhe eines Jahresbetrages trotz Mahnung hat.Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Als Fördermitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Ein Fördermitglied hat kein aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4 Beiträge

Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren werden in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und des Beirats
- b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- c) Festlegung der Beitragsordnung
- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
- e) Beschluss von Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, bzw. das Versanddatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (3) Der Mitgliederversammlung ist der Jahresabschluss und der Jahresbericht zur Beschlussfassung zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, dürfen nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung darüber einstimmig befindet. Enthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder 20% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied protokolliert und den Mitgliedern eine Woche nach der Sitzung zur Einsicht gegeben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter nach § 26 BGB. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende und der Schriftführer sind alleinvertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist mehrfach möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt ist.
- (3) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, wenigstens einmal im Jahr statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt per Brief oder E-Mail schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Der Chorleiter und die Beiratsmitglieder sollen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und den Mitgliedern eine Woche nach der Sitzung zur Einsicht gegeben.

- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder können eine Aufwandspauschale erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 9 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat eingerichtet werden.
- (2) Aufgaben sind z.B.
- Ausgestaltung des chormusikalischen Programms.
 - Konkrete Planung von Konzerten, Chorfahrten, Erstellung von Plakaten, Programmheften
 - Erstellung und Pflege einer Website mit der Darstellung des Angebots und der Veranstaltung des Chors.
- (3) Der Beirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern; davon mindestens ein Vorstandsmitglied und der Chorleiter.

§ 10 Rückstellungen

Rückstellungen dürfen bis zur Höhe einer Jahreseinnahme gebildet werden insbesondere für:

- die Anmietung von Konzerträumen
- Engagements von Solisten und Orchestern zur Begleitung der Programme.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis und fertigen einen Kassenbericht an.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein „Freunde und Förderer der LEO KESTENBERG MUSIKSCHULE e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 27.06.2015

Martin Bär
(Vorsitzender)

Frank Brose
(Schriftführer)

Beschluss: 27.06.2015